

## **Richtlinien für die Förderung der Vereinsarbeit und der Jugendarbeit in den Vereinen durch die Gemeinde Großkrotzenburg**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großkrotzenburg hat in ihrer Sitzung am 15. November 2004 nachfolgende Richtlinien für die Förderung der Vereinsarbeit und der Jugendarbeit in den Vereinen durch die Gemeinde Großkrotzenburg beschlossen.

### **INHALTSVERZEICHNIS**

1. Allgemeine Grundsätze
2. Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen
3. Grundförderung
4. Einzelförderungen
  - 4.1 Zuwendungen für Übungsleiter
  - 4.2 Förderung von Jugendfreizeiten und Jugendfahrten
  - 4.3 Förderungswürdige Vorhaben und Maßnahmen
    - a) Investitionen / Baumaßnahmen
    - b) Unterhaltung von Sport- und Vereinsanlagen
    - c) Geräteanschaffung
    - d) Ehrengaben für Vereinsjubiläen
    - e) Ergänzende Förderung
5. Sonderregelungen
6. Schlussvorschriften - Inkrafttreten

#### **1. Allgemeine Grundsätze**

Die Gemeinde Großkrotzenburg fördert ortsansässige Vereine, deren Arbeit als förderungswürdig anzusehen ist, insbesondere Sportvereine, Musikvereine und Vereine mit sozialer oder kultureller Zielsetzung. Die Förderung findet im Rahmen dieser Richtlinien statt, sofern im Haushaltsplan entsprechende Mittel bereitgestellt sind. Sie soll die Eigeninitiative der Vereine unterstützen, diese jedoch nicht in finanzielle Abhängigkeit bringen. Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

#### **2. Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen**

Die Förderung kann nur erfolgen, wenn

- a) rechtzeitig vor der Haushaltsberatung, unter Einhaltung einer Ausschlussfrist (Posteingang bei der Gemeindeverwaltung) zum 1. September eines jeden Jahres für das kommende Haushaltsjahr, ein schriftlicher Antrag gestellt wird,
- b) aus dem Antrag eindeutig hervorgeht, welche Art der Förderung, gegebenenfalls für welche Veranstaltung bzw. Geräte ein Zuschuss beantragt wird,

- c) die Vereine gewährleisten, dass dem Gemeindevorstand bzw. dem entsprechenden Ausschuss der Gemeindevertretung die notwendigen Unterlagen (Rechnungskopien oder ähnliches) bei Abrufung der beantragten Mittel vorgelegt werden.

Die Jugendaktivitäten des Vereins (Fahrten, Zeltlager etc.) für das nächste Kalenderjahr sollen ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt vorangemeldet werden. Diese Angaben sind für die Bereitstellung der Mittel im Haushaltsplan erforderlich.

### 3. Grundförderung

Die Vereine erhalten eine Grundförderung für Vereins- und Jugendarbeit, die sich gliedert in einen

- a) Basisbetrag = Mitgliederzahl x 1 Punkt

und einen

- b) Zuschlag = Zahl der Jugendlichen bis zu 18 Jahren x 9 Punkte

Die Punkte werden in Euro bewertet.

**Der Mindestbetrag pro Verein beträgt 51,00 € / 1 Punkt = 0,50 €**

### 4. Einzelförderungen

#### 4.1 Zuwendungen für Übungsleiter

Die Gemeinde zahlt den sporttreibenden Vereinen einen jährlichen Zuschuss in Höhe, in der deren Verbände Zuschüsse für lizenzierte Übungsleiter gewähren. Mindestens aber erhalten die sporttreibenden Vereine insgesamt von Land und Gemeinde 70 % der Aufwendungen, die sich aus 100 % der Grundlagenberechnung der Verbände ergeben.

Für Übungsleiter (z.B. Dirigenten, Referenten) in Musik- und Gesangvereinen sowie kulturellen und sonstigen Vereinen wird von der Gemeinde auf Antrag eine Anerkennungsprämie von **77,00 €** pro Jahr gezahlt.

Über die Zahl der zu bezuschussenden Übungsleiter wird vom Ausschuss für Sport und Vereine jährlich einmal entschieden. Sind die Übungsleiter gegen Honorar tätig, so wird im Einzelfall auf Antrag entschieden.

#### 4.2 Förderung von Jugendfreizeiten und Jugendfahrten

Für Jugendfreizeiten und Jugendfahrten, die nachweislich jugendgemäß vorbereitet und durchgeführt werden, gewährt die Gemeinde für Jugendgruppen der Sport- und Kulturvereine sowie anderen Vereinen mit ideellen Zielsetzungen Zuschüsse wie folgt:

Für Fahrten ab 5 Teilnehmern, sofern diese Fahrten nicht in eine der Partnerstädte führen, erhalten Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres pro Tag:

**3,00 €** jedoch nicht mehr als **30,00 € = Auslandsfahrten.**

**2,60 €** jedoch nicht mehr als **26,00 € = Inlandsfahrten.**

Pro angefangene 10 Teilnehmer wird jeweils ein volljähriger Betreuer nach oben genannten Sätzen bezuschusst.

Die Förderung soll direkt den Jugendlichen zugute kommen und wird den sonstigen Vereinszuschüssen und Zuwendungen nicht angerechnet. Eine Teilnehmerliste und ein Programm sind bei der Abrechnung vorzulegen.

Die Gemeinde beteiligt sich an den Kosten für Fahrten von Jugendmannschaften im Rahmen der Verbandsrunde und Meisterschaften mit einem Betrag von **0,03 €** pro aktiven Jugendspieler und gefahrenem Kilometer.

### **4.3 Förderungswürdige Vorhaben und Maßnahmen**

#### **a) Investitionen / Baumaßnahmen**

Investitionen (Erstellen, Erweitern und größere Instandhaltungsmaßnahmen) für Vereinseinrichtungen werden von der Gemeinde mit 10 % der Baukosten bezuschusst. Wegen der Aufnahme in den Haushalt ist die geplante Maßnahme zum 1. September des Vorjahres mit Antragsvordruck bei der Gemeinde anzumelden.

Für Neu- und Erweiterungsbauten reiner Sportstätten, die der Gemeinde Investitionskosten ersparen, kann die Gemeinde auf Antrag höhere Zuschüsse gewähren. Der Bedarf solcher Sportstätten muss vorher von der Gemeindevertretung festgestellt und ihrer Errichtung durch sie zugestimmt werden.

Die Baukosten errechnen sich bei Neu- und Erweiterungsbauten nach dem Bauvolumen (cbm umbauter Raum) multipliziert mit dem für vergleichbare Bauten geltenden Euro-Betrag je Kubikmeter.

Bei Umbauten ist ein Kostenanschlag auf der Basis der geplanten Arbeiten vorzulegen. Sowohl bei Neu- und Erweiterungsbauten als auch bei Umbauten ist mit dem Zuschussantrag ein Finanzierungsplan vorzulegen.

Die Festsetzung des endgültigen Zuschussbetrages erfolgt nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme und nach fachtechnischer Prüfung durch die Bauabteilung der Gemeindeverwaltung. Auf Antrag können entsprechend dem Baufortschritt Abschlagszahlungen geleistet werden.

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die Träger förderungswürdiger Vorhaben Vor- bzw. Eigenleistungen erbringen.

#### **b) Unterhaltung von Sport- und Vereinsanlagen**

Die Unterhaltung von vereinseigenen Sportstätten durch die Vereine wird bezuschusst. Zu diesem Zweck werden folgende jährliche Pauschalzuwendungen als Regelsätze festgelegt:

##### **Außensportanlagen (ohne Kunststoffbelag)**

Tennisplatz	<b>je</b>	<b>307,00 €</b>
Hundesportgelände		<b>307,00 €</b>
Wassersportverein		<b>307,00 €</b>
Modelflugsportgruppe Albatros		<b>307,00 €</b>
Angelsportverein Großkrotzenburg (für die beiden Seen)	<b>je</b>	<b>307,00 €</b>

### **Turn- und Sporthallen (reine Nutzfläche für sportliche Zwecke)**

50 qm	-	100 qm	<b>3.441,00 €</b>
101 qm	-	200 qm	<b>3.824,00 €</b>
Über		200 qm	<b>4.233,00 €</b>

Der Ausschuss für Sport und Vereine kann im Einzelfall einen Zuschlag für Energiepreiserhöhung in angemessener Höhe festsetzen.

Die Förderung der Vereine mit eigenen Vereinsanlagen ist deshalb vorgesehen, weil andere Vereine die kommunalen Einrichtungen kostenlos benutzen. Mit den festgelegten Pauschalzuwendungen werden die Vereine in die Lage versetzt, die Förderung in ihre jährliche Finanzplanung einzubeziehen.

Werden die Vereinsanlagen durch die Gemeinde gepflegt, entfallen die obengenannten Bauzuwendungen.

Über Anträge für Zuschüsse für die Anmietung vereinsfremder Einrichtungen entscheidet der Ausschuss für Sport und Vereine im Einzelfall.

#### **c) Geräteanschaffung**

Anschaffungen von langlebigen Sport- und Spielgeräten, die dem Vereinszweck dienen, im Wert von über **205,00 €** pro Einzelanschaffung werden von der Gemeinde mit 30 % bezuschusst. Der Gemeinde ist die entsprechende Rechnung vorzulegen. Die Förderung ist auf jährlich höchstens **767,00 €** begrenzt für Vereine mit bis zu 250 Mitgliedern. Der Betrag erhöht sich für je weitere angefangene 250 Mitglieder um **256,00 €**.

Nicht bezuschussungsfähig sind Aufwendungen für Sport- bzw. Vereinskleidung, Bälle, kurzlebige Geräte, sowie alle nicht unmittelbar dem Vereinszweck dienenden Geräte wie Transportgeräte, Mattenwagen, Anhänger usw.

Die Ansprüche nach Satz 1 sind im Einzelfall, soweit sie **767,00 €** übersteigen auf die folgenden drei Kalenderjahre übertragbar.

Die Entscheidung trifft der Ausschuss für Sport und Vereine.

#### **d) Ehrengaben für Vereinsjubiläen**

Zu Jubiläen (25, 50, 75, 100 usw.) von Vereinen oder deren Abteilungen wird eine Ehrengabe von je **5,00 € pro Jahr** übergeben.

#### **e) Ergänzende Förderung**

Die Gemeinde beteiligt sich an Investitionen und laufenden Kosten förderungswürdiger Vereine, die nicht mit anderen Regelungen dieser Richtlinien erfasst sind, in erforderlicher Weise. Der Ausschuss für Sport und Vereine stellt jährlich fest, welche Vereine als förderungswürdig anzusehen sind.

## **5. Sonderregelungen**

Über Anträge, die nach diesen Richtlinien nicht entschieden werden können, entscheidet der Gemeindevorstand nach Anhörung des Ausschusses für Sport und Vereine.

## **6. Schlussvorschriften - Inkrafttreten**

Die Neufassung der Richtlinien gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 15. November 2004 tritt ab 01. 01. 2005 in Kraft. Die bisherigen Richtlinien werden aufgehoben.

Großkrotzenburg, den 15. November 2004

Der Gemeindevorstand

Friedhelm Engel  
Bürgermeister